

Merkblatt für den **Probeunterricht 2024** am Gymnasium

Am Probeunterricht müssen folgende für die 5. Klasse angemeldeten Schüler*innen teilnehmen:

Schüler*innen aus der	Fächer	Kriterien
4. Klasse Grundschule	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Mathematik • Heimat- und Sachkunde 	Durchschnittsnote schlechter als 2,33 im Übertrittszeugnis
Alle nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule kommenden Schüler*innen, d.h. Kinder, die in der 4. Klasse eine private, staatlich genehmigte Grundschule ohne Zeugniserlaubnis besucht haben (z. B. Montessorischulen, Rudolf-Steiner-Schulen, Waldorfschulen, Bavarian International School, Munich International School, Deutsch-Französische-Schule Lycée Jean Renoir, etc.).		
Schüler*innen aus anderen Bundesländern ohne entsprechenden Eignungsvermerk nach Rücksprache mit der Schulleitung.		

Schüler*innen aus der 5. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule können aufgrund der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis in die 5. Klasse eines Gymnasiums eintreten (mindestens Notendurchschnitt 2,00 bzw. 2,50). Alle anderen Schüler*innen müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Der Probeunterricht findet an folgenden Tagen am **Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium** statt:

Dienstag, 14. Mai 2024, 8:00 Uhr – 11:30 Uhr

Mittwoch, 15. Mai 2024, 8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Donnerstag, 16. Mai 2024, 8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Die Schüler*innen aus der **4. Klasse Grundschule**, die am Probeunterricht teilnehmen müssen, werden gebeten, sich am **Dienstag, 14. Mai 2024** um 7:45 Uhr im Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium (Ebenböckstraße 1, 81241 München; Tel. 089-233 857 00) einzufinden.

Die Schüler*innen aus der **5. Klasse einer nicht staatlich anerkannten Schule**, die am Probeunterricht teilnehmen möchten, werden schriftlich per Post über Ort und Zeit des Probeunterrichts benachrichtigt.

Mitzubringen sind:

1. Schreibzeug
2. Schreibunterlage
3. Pausenbrot und Getränk

Über das Ergebnis des Probeunterrichts werden Sie telefonisch und postalisch informiert.

Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht bei Krankheit

- Im Krankheitsfall ist die Schule **unverzüglich** zu verständigen. Die Krankheit ist durch ein **schulärztliches Zeugnis** zu belegen. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis gilt nur dann als genügender Nachweis der Erkrankung, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt/die Ärztin während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres einen Nachholtermin für den Probeunterricht einrichten.
- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler vor oder während des Probeunterrichts und nimmt trotzdem an der Prüfung teil, so kann die Krankheit nicht im Nachhinein als Grund für verminderte Leistungsfähigkeit geltend gemacht werden.

Nichtbestehen des Probeunterrichts

Sollte Ihr Kind den Probeunterricht am Gymnasium nicht bestehen und Sie den Wunsch haben, dass es dann an die Realschule übertritt, so sollten Sie sich unmittelbar nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Probeunterrichts an einer Realschule zum Beratungsgespräch anmelden.

Ablauf des Probeunterrichts

In dem dreitägigen Probeunterricht werden die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

Weitere Informationen

über die vielfältigen Übertrittsmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem finden Sie im Internet unter

<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html>